

München, im April 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Veränderung des deutschen Handelsrechts durch das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) stellt die tief greifendste Reform der deutschen Rechnungslegung seit den achtziger Jahren dar. Vielfach wird auch vom Paradigmenwechsel in der Rechnungslegung gesprochen. Dieser betrifft neben dem HGB auch in Teilen steuerrechtliche Vorschriften sowie Regelungen des AktG und PublG.

Neben dem Umfang der einzelnen Regelungen verlangt die Tiefe der Änderungen eine zeitnahe intensive Diskussion der handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften in den einzelnen Unternehmen. Vielfach zeigt der Blick in die Praxis, dass sich insbesondere der deutsche Mittelstand der Herausforderungen, denen er sich im Zusammenhang mit dem BilMoG zukünftig stellen muss, noch nicht in vollem Umfang bewusst ist.

An dieser Stelle geben wir Ihnen einen Überblick über die Neuregelungen auf Grundlage des am 03. April 2009 verabschiedeten Gesetzes.

Unter [www.kleeberg-bilmog.de](http://www.kleeberg-bilmog.de) informieren wir Sie zudem laufend über ausgewählte Fragestellungen und Problembereiche im Zusammenhang mit der anstehenden Reform.

Ihre Ansprechpartner bei Kleeberg zum BilMoG sind:



Karl Petersen



Dr. Christian Zwirner



Gemeinsam mit Ihnen analysieren wir individuell die Auswirkungen für Ihr Unternehmen. Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!

## Die wesentlichen Änderungen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

### 1. Einleitung

Nach der Vorlage des Referentenentwurfs im November 2007 und des Regierungsentwurfs im Mai 2008 haben Bundestag und Bundesrat im März respektive April 2009 das BilMoG verabschiedet. Die größte deutsche Bilanzrechtsreform der letzten Jahrzehnte ist damit in Kraft getreten.

Ziel des Gesetzgebers mit dem BilMoG ist, zu deregulieren, Kosten zu senken und die nationalen Abschlüsse zu internationalisieren, um so die Aussagekraft des HGB zu erhöhen, ohne dabei die gängigen Nachteile der IFRS-Rechnungslegung (hohe Komplexität, hoher Zeitaufwand, hohe Kostenbelastung) in Kauf nehmen zu müssen. Zudem werden zwei Rechtsakte der EU (Abänderungs- und Abschlussprüferrichtlinie) umgesetzt.

Der vorliegende Beitrag gibt einen kurzen Überblick über die wesentlichen Änderungen der Publizitätspflichten und der steuerlichen Rechnungslegung im Bereich des handelsrechtlichen Einzel- sowie Konzernabschlusses und im PubLG bzw. AktG.

### 2. Änderungen der Publizitätspflichten sowie der steuerlichen Rechnungslegung

#### 2.1 Befreiung kleiner Unternehmen von den Publizitätspflichten

Der durch das BilMoG neu eingefügte § 241a HGB ermöglicht kleinen Einzelkaufleuten eine Befreiung von der Buchführungspflicht nach § 238 HGB, wenn diese an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen nicht mehr als 500.000 EUR Umsatzerlöse und nicht mehr als 50.000 EUR Jahresüberschuss ausweisen. Bei Neugründungen tritt eine Befreiung bereits ein, wenn die Werte am ersten Abschlussstichtag nach der Neugründung nicht überschritten werden. Für Personenhandelsgesellschaften gelten die genannten Kriterien nicht.

Die Ergänzung in § 242 Abs. 4 HGB stellt zudem sicher, dass die Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses nicht für Unternehmen gilt, die unter § 241a HGB fallen.

#### 2.2 Steuerliche Buchführungspflicht

Sofern keine Buchführungspflicht nach HGB besteht, der Steuerpflichtige aber die Kriterien des § 141 AO überschreitet, ist eine eigenständige Steuerbilanz zu erstellen. Werden die Kriterien des § 141 AO unterschritten, ist eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung ausreichend.

Mit der Änderung des § 141 Abs. 1 Satz 2 AO wird künftig die Bezugnahme auf § 241a HGB vermieden, sodass weiterhin die steuerliche Buchführungspflicht bestehen bleibt. Allerdings ist für Steuerpflichtige, die nach § 241a HGB nicht buchführungspflichtig sind, die Erstellung einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG ausreichend.

### 2.3 Durchbrechungen des Maßgeblichkeitsprinzips

Grundsätzlich bleibt die Maßgeblichkeit des HGB auch nach den Änderungen des BilMoG für die steuerliche Gewinnermittlung bestehen, sie wird jedoch in weiten Teilen durchbrochen. So besteht z.B. nach § 248 Abs. 2 HGB künftig ein Aktivierungswahlrecht für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, während § 5 Abs. 2 EStG weiterhin ein Ansatzverbot vorsieht.

Des Weiteren stellt § 5 Abs. 1a EStG klar, dass eine handelsrechtliche Verrechnung und eine damit verbundene Zeitwertbilanzierung bestimmter Posten der Aktivseite mit Posten der Passivseite steuerrechtlich nicht zulässig ist.

Auch hinsichtlich der Rückstellungsbewertung bestimmt § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG, dass bei der Bewertung der Rückstellungen die Wertverhältnisse am Bilanzstichtag und nicht künftige Preis- und Kostensteigerungen (entgegen den Regelungen des HGB) maßgebend sind. Zudem ist der Zinssatz zur Abzinsung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG auf 6,0 %, für andere Rückstellungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG auf 5,5 % festgesetzt.

### 2.4 Abschaffung des Prinzips der umgekehrten Maßgeblichkeit

Das Prinzip der umgekehrten Maßgeblichkeit nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG a.F. wird durch das BilMoG aufgehoben, d.h. steuerliche Wertansätze entfalten künftig keine Geltung mehr für die handelsrechtliche Rechnungslegung. Damit einhergehend erfolgt die Aufhebung der Vorschriften nach §§ 247 Abs. 3 (steuerliche Sonderposten), 254 (steuerrechtliche Abschreibungen), 273 (Sonderposten mit Rücklageanteil), 279 Abs. 2 (Vornahme steuerrechtlicher Abschreibungen), 280 (steuerrechtlich unterlassene Zuschreibungen), 281 (steuerrechtliche Vorschriften) HGB a.F.

## 3. Änderungen im Bereich des handelsrechtlichen Einzelabschlusses

### 3.1 Verankerung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Zurechnung

Mit der Änderung des § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB wird der Grundsatz der wirtschaftlichen Zurechnung im HGB verankert. Zwar ist für den Bilanzansatz grundsätzlich zunächst das rechtliche Eigentum maßgebend; ist ein Vermögensgegenstand allerdings nicht dem Eigentümer, sondern einem anderen wirtschaftlich zuzurechnen (durch Beurteilung, welchem Unternehmen die wesentlichen Chancen und Risiken zuzurechnen sind), hat dieser ihn in seiner Bilanz auszuweisen.

### 3.2 Änderungen beim Geschäfts- oder Firmenwert

Gem. § 246 HGB ist der entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwert als zeitlich begrenzt nutzbarer Vermögensgegenstand anzusehen und zwingend zu aktivieren. Er ist planmäßig bzw. bei Vorliegen entsprechender Hinweise auch außerplanmäßig abzuschreiben. Nach § 253 Abs. 5 HGB ist eine spätere Wertaufholung explizit ausgeschlossen. Bei einer Abschreibung über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren sind ergänzende Anhangangaben nötig.

### 3.3 Saldierungen nach § 246 Abs. 2 HGB

Die Neuerungen des § 246 Abs. 2 HGB durchbrechen das grundsätzlich geltende Bruttoprinzip bei der Darstellung von Vermögensgegenständen und Schulden. Künftig sind Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen und unbelastet sind sowie ausschließlich zur Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen, unmittelbar mit den korrespondierenden Schulden zu verrechnen.

Nach § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB sind die genannten Vermögensgegenstände verpflichtend mit ihrem beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Der die verrechneten Schulden übersteigende Betrag ist in einem gesonderten Verrechnungsposten zu aktivieren. Auf den zum Zeitwert bewerteten Betrag sind passive latente Steuern abzugrenzen.

### 3.4 Aktivierungswahlrecht selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände

Das bislang geltende Aktivierungsverbot selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nach § 248 Abs. 2 HGB a.F. wird aufgehoben und durch ein entsprechendes Wahlrecht zum Ansatz der auf die Entwicklungsphase immaterieller Werte des Anlagevermögens entfallenden Herstellungskosten ersetzt. Bei Nutzung des Ansatzwahlrechts sind passive latente Steuern anzusetzen. Nach § 248 Abs. 2 HGB besteht aber für nicht entgeltlich erworbene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ein Aktivierungsverbot.

Der Ansatz der Aufwendungen, die auf die Forschungsphase entfallen, ist nach § 255 Abs. 2 HGB untersagt. Einen definitorischen Versuch der Abgrenzung zwischen Forschung und Entwicklung sieht § 255 Abs. 2a HGB vor. Sofern keine verlässliche Unterscheidung zwischen Forschung und Entwicklung möglich ist, verbietet § 255 Abs. 2a HGB eine Aktivierung der angefallenen Kosten.

### 3.5 Wegfall von Aufwandsrückstellungen

Durch das BilMoG wird das Wahlrecht zur Bildung von Aufwandsrückstellungen nach § 249 Abs. 1 Satz 3 HGB a.F. (unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die mehr als drei Monate nach Geschäftsjahresende, aber im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden) sowie

nach § 249 Abs. 2 HGB a.F. (insb. für Generalüberholungen und Großreparaturen) aufgehoben.

### 3.6 Rechnungsabgrenzungsposten

Die Möglichkeit zur Aktivierung von als Aufwand berücksichtigten Zöllen und Verbrauchsteuern nach § 250 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB a.F. sowie der als Aufwand berücksichtigten Umsatzsteuer nach Nr. 2 entfällt.

### 3.7 Zugangs- und Folgebewertung

#### 3.7.1 Aktivseite

Die zunächst im Regierungsentwurf vorgesehene Bewertung von zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten mit ihrem Zeitwert gilt alleine für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (§ 340e Abs. 3 und 4 HGB). Damit bleibt es für alle anderen Unternehmen grundsätzlich bei der Bewertung zu den fortgeführten Anschaffungskosten nach § 253 Abs. 1 HGB.

Vermögensgegenstände, die der Saldierung nach § 246 Abs. 2 HGB unterliegen, sind jedoch generell mit ihrem beizulegenden Zeitwert zu bewerten (§ 253 Abs. 1 HGB); die die Anschaffungskosten übersteigenden Beträge sind als Verrechnungsposten zu aktivieren (§ 246 Abs. 2 HGB), unterliegen aber der Ausschüttungssperre nach § 268 Abs. 8 HGB. Zudem sind passive latente Steuern zu berücksichtigen.

Außerplanmäßige Abschreibungen im Anlagevermögen sind rechtsformunabhängig nach § 253 Abs. 3 HGB nur noch einheitlich dann vorzunehmen, wenn es sich um eine voraussichtlich dauernde Wertminderung handelt. Bei einer nur vorübergehenden Wertminderung besteht nun für alle Unternehmen nur noch bezogen auf die Finanzanlagen ein Abschreibungswahlrecht.

Das bisher in § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB a.F. kodifizierte Abschreibungswahlrecht für Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens auf Grundlage von erwarteten Wertschwankungen entfällt. Daneben entfällt auch die Möglichkeit, Abschreibungen im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung nach § 253 Abs. 4 HGB a.F. durchzuführen.

Die Neufassung von § 253 Abs. 5 HGB regelt ein rechtsformunabhängiges Wertaufholungsgebot, wenn die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr bestehen. Das frühere Wertaufholungswahlrecht für Personenhandelsgesellschaften und Einzelkaufleute entfällt. Alleine beim Geschäfts- oder Firmenwert besteht ein Wertaufholungsverbot (§ 253 Abs. 5 HGB).

### 3.7.2 Passivseite

Der Ansatz von Rückstellungen hat in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung nötigen Erfüllungsbetrags zu erfolgen. Dabei sind, unter Wahrung des Stichtagsprinzips, künftige Preis- und Kostensteigerungen bei der Rückstellungsbewertung zu berücksichtigen. Nach § 253 Abs. 2 HGB sind Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr künftig mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen, von der Deutschen Bundesbank monatlich bekannt gegebenen, Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuführen.

Diese Änderung der Rückstellungsbewertung nimmt unmittelbar Einfluss auf die Bewertung der Pensionsrückstellungen. Abweichend von der grundsätzlichen Vorgehensweise dürfen diese pauschal mit dem bei einer angenommenen Laufzeit von 15 Jahren geltenden durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden.

Auch der Ansatz von Verbindlichkeiten hat künftig zum Erfüllungsbetrag zu erfolgen. Dies hat aber nur klarstellende Bedeutung.

### 3.8 Bildung von Bewertungseinheiten

§ 254 HGB regelt künftig die Bildung von Bewertungseinheiten. Demnach erfolgt eine gemeinsame Bewertung von Grund- und Sicherungsgeschäft, wobei die Anwendung des Imparitätsprinzips sowie des Einzelbewertungsgrundsatzes eingeschränkt wird. Bei einem effektiven Ausgleich einzelner gegenläufiger Entwicklungen aus vergleichbaren Risiken sind die allgemeinen Bewertungsnormen der §§ 249 und 253 HGB sowie die Regelungen nach § 256a HGB nicht anzuwenden.

Als absicherungsfähige Grundgeschäfte kommen Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen in Frage. Diese sollen mit Finanzinstrumenten gesichert werden. Als Finanzinstrument gelten nach § 254 HGB auch Termingeschäfte über den Erwerb oder die Veräußerung von Waren.

### 3.9 Anpassung der Herstellungskostenuntergrenze

Die in § 255 HGB geregelte Herstellungskostenuntergrenze wird künftig an die steuerrechtlichen Regelungen angepasst. Nach § 255 Abs. 2 HGB zählen künftig zu den aktivierungspflichtigen Herstellungskosten auch angemessenen Teile der Materialgemeinkosten, der Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit dieser durch die Fertigung veranlasst ist. Vertriebskosten und die auf die Forschungsphase entfallenden Kosten sind nicht aktivierungsfähig.

### 3.10 Änderungen der zulässigen Verbrauchsfolgeverfahren

Nach § 256 HGB kann eine Bewertung des Vorratsvermögens ausschließlich nach der LIFO- oder FIFO-Methode oder zu Durchschnittswerten (es gilt unverändert § 240 Abs. 4 HGB) erfolgen. Die Möglichkeit zur Wahl einer sonstigen bestimmten Verbrauchsfolge wird aufgehoben.

### 3.11 Einfügung einer Regelung zur Währungsumrechnung

Der neu eingefügte § 256a HGB regelt künftig erstmals, dass auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr am Abschlussstichtag mit dem Devisenkassamittelkurs umzurechnen sind. Hierbei sind das Realisations- und Imparitätsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) und das Anschaffungskostenprinzip (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB) grundsätzlich zu beachten. Bei einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr hat die Umrechnung ohne die genannten Einschränkungen mit dem Devisenkassamittelkurs zu erfolgen.

### 3.12 Ausweitung der handelsrechtlichen Berichterstattungspflichten für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften

Die Regelungen von § 264 Abs. 1 HGB werden erweitert, sodass der Jahresabschluss kapitalmarktorientierter Kapitalgesellschaften, die nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind, um eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalspiegel zu ergänzen ist. Darüber hinaus kann er um eine Segmentberichterstattung erweitert werden.

### 3.13 Legaldefinition von "kapitalmarktorientiert"

Neu regelt das HGB in § 264d HGB, was unter einer kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaft zu verstehen ist. Demnach gilt eine Kapitalgesellschaft dann als kapitalmarktorientiert, wenn sie einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG in Anspruch nimmt und an diesem Markt Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG ausgegeben oder zumindest deren Zulassung zum Handel beantragt hat.

Die Kriterien eines organisierten Markts im Sinne des WpHG erfüllt der Regulierte Markt gem. §§ 32 ff. BörsG sowie die Terminbörse EUREX, aber nicht der Freiverkehr. Zu den Wertpapieren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG zählen insb. Aktien, Schuldtitel, insb. Genussscheine und Schuldverschreibungen sowie Zertifikate, die Aktien oder Schuldtitel vertreten.

### 3.14 Anhebung der Größenkriterien des § 267 HGB

Die Schwellenwerte der Bilanzsumme und der Umsatzerlöse für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften nach § 267 Abs. 1 und Abs. 2 HGB werden durch das BilMoG um rund 20 % angehoben; die Anzahl der Arbeitnehmer bleibt unverändert.

Größenkriterien für kleine Kapitalgesellschaften		
	§ 267 Abs. 1 HGB a.F.	§ 267 Abs. 1 HGB
Bilanzsumme	4,015 Mio. EUR	4,840 Mio. EUR
Umsatzerlöse	8,030 Mio. EUR	9,680 Mio. EUR
Anzahl der Arbeitnehmer	50	50

Größenkriterien für mittelgroße Kapitalgesellschaften		
	§ 267 Abs. 2 HGB a.F.	§ 267 Abs. 2 HGB
Bilanzsumme	16,060 Mio. EUR	19,250 Mio. EUR
Umsatzerlöse	32,120 Mio. EUR	38,500 Mio. EUR
Anzahl der Arbeitnehmer	250	250

### 3.15 Wegfall der Aktivierung von Aufwendungen für die Inangangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs

Die Regelungen des § 269 HGB a.F., die ein Wahlrecht zur Aktivierung von Aufwendungen für die Inangangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs vorsehen, wurden gestrichen. Damit einher geht die Streichung des § 282 HGB a.F.

### 3.16 Regelungen zur Ausschüttungssperre

Mit § 268 Abs. 8 HGB besteht eine Ausschüttungssperre für bestimmte Beträge, die sich aus der Anwendung der Neuregelungen durch das BilMoG ergeben. Werden selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens oder Vermögensgegenstände im Sinne des § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB in der Bilanz ausgewiesen, so ist eine Ausschüttung von Gewinnen nur möglich, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen abzüglich eines Verlustvortrags oder zuzüglich eines Gewinnvortrags den insgesamt angesetzten Beträgen abzüglich der hierfür gebildeten passiven latenten Steuern mindestens entsprechen. Zusätzlich gilt eine Ausschüttungssperre für die in der Bilanz aktivierten latenten Steuern, soweit diese die passiven latenten Steuern übersteigen.



### 3.17 Änderungen in der Eigenkapitaldarstellung

Künftig schreibt § 272 Abs. 1 HGB hinsichtlich des Ausweises ausstehender Einlagen auf das gezeichnete Kapitel den Nettoausweis verbindlich vor, der Bruttoausweis ist nicht mehr zulässig. Der nach der Saldierung des gezeichneten Kapitals mit den nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen verbleibende Betrag ist unter dem Posten "Eingefordertes Kapital" in der Hauptspalte auf der Passivseite auszuweisen. Der eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Betrag ist unter den Forderungen gesondert auszuweisen und entsprechend zu bezeichnen.

§ 272 Abs. 1a HGB enthält eine rechtsformunabhängige Vorschrift zur handelsbilanziellen Erfassung eigener Anteile. Der Nennbetrag bzw. der rechnerische Wert von erworbenen eigenen Anteilen ist in der Vorspalte offen vom Posten „Gezeichnetes Kapital“ abzusetzen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag bzw. dem rechnerischen Wert der Anteile und den Anschaffungskosten der eigenen Anteile ist mit den frei verfügbaren Rücklagen zu verrechnen.

§ 272 Abs. 1b HGB regelt die Veräußerung eigener Anteile: Der Vorspaltenausweis nach § 272 Abs. 1a HGB ist rückgängig zu machen. Ein den Nennbetrag bzw. den rechnerischen Wert übersteigender Veräußerungserlös ist bis zur Höhe des mit den frei verfügbaren Rücklagen verrechneten Betrags in diese einzustellen. Ein darüber hinausgehender Veräußerungserlös muss in die Kapitalrücklage eingestellt werden.

Bei der Anschaffung oder der Veräußerung anfallende Nebenkosten sind Aufwand des Geschäftsjahrs.

### 3.18 Neue Abgrenzungskonzeption latenter Steuern

Eine der wesentlichsten Neuregelungen des BilMoG ist in der Neufassung des § 274 HGB zu sehen. Künftig ist die Abgrenzung latenter Steuern nach dem international üblichen bilanzorientierten Konzept (Temporary-Konzept) vorzunehmen (bisheriges Konzept im HGB: Timing-Konzept). Soweit Unterschiede zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen einzelner Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen bestehen, die sich in späteren Jahren voraussichtlich abbauen, oder die Verrechnung steuerlicher Verlustvorträge innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwarten ist, ist eine sich daraus insgesamt ergebende Steuerbelastung als passive latente Steuern in der Bilanz anzusetzen. Für eine sich insgesamt ergebende Steuerentlastung besteht ein Wahlrecht zum Ansatz von aktiven latenten Steuern. Eine Verrechnung der beiden Posten ist weiterhin zulässig.

Übt der Bilanzierende das Ansatzwahlrecht für aktive latente Steuern nach § 274 Abs. 1 HGB aus, so muss er bei den aktiven latenten Steuern die steuerlichen Verlustvorträge berücksichtigen, sofern für diese innerhalb der folgenden fünf Jahre mit einer Verlustverrechnung zu rechnen ist.

Der Betrag der künftigen Steuerbe- bzw. -entlastung ist nach § 274 Abs. 2 HGB mit dem unternehmensindividuellen Steuersatz im Zeitpunkt der Umkehrung der Differenz zu ermitteln. Er ist nicht abzuzinsen.

### 3.19 Neue Angabepflichten im Anhang

Die Angabepflichten nach § 285 HGB erfahren mit dem BilMoG eine deutliche Aufwertung. § 285 HGB wird um eine Vielzahl von Informationen erweitert; bereits bestehende Angabepflichten werden darüber hinaus teilweise modifiziert.

Vorzunehmen sind künftig u.a. Angaben zu nicht bilanzierten Geschäften (§ 285 Nr. 3 HGB), Angaben zu nicht marktüblichen Geschäften mit related parties (§ 285 Nr. 21 HGB) sowie ausführliche Erläuterungen von gebildeten Bewertungseinheiten (§ 285 Nr. 23 HGB).

### 3.20 Änderungen im Bereich der Lageberichterstattung

Die Vorschriften zur Lageberichterstattung werden um § 289 Abs. 5 HGB erweitert. Danach haben Kapitalgesellschaften im Sinne des § 264d HGB im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess darzustellen; eine Einschätzung hinsichtlich der Effektivität ist nicht gefordert. Die Ausgestaltung des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems bleibt jedoch den geschäftsführenden Organen überlassen.

§ 289a HGB wird neu in das HGB aufgenommen. Demnach müssen börsennotierte Aktiengesellschaften sowie Aktiengesellschaften, die auf eigene Veranlassung im Freiverkehr notiert sind, aber außerdem andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt ausgegeben haben, künftig eine Erklärung zur Unternehmensführung als eigenständigen Abschnitt des Lageberichts darstellen. Alternativ ist auch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft möglich, auf die im Lagebericht Bezug zu nehmen ist.

In die Erklärung zur Unternehmensführung sind nach § 289a Abs. 2 HGB die Erklärung zum Corporate Governance Kodex nach § 161 AktG, relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken und eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen aufzunehmen.

## 4. Änderungen im Bereich des handelsrechtlichen Konzernabschlusses

### 4.1 Wegfall des Konzepts der einheitlichen Leitung und Anpassung des bisherigen Control-Konzepts

Mit dem BilMoG gibt der Gesetzgeber das Konzept der einheitlichen Leitung nach § 290 Abs. 1 HGB a.F. auf. Künftig zeichnet alleine das Vorliegen eines beherrschenden Einflusses für die Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verantwortlich. Hierbei kann der be-

herrschende Einfluss mittelbar oder unmittelbar auf das Tochterunternehmen ausgeübt werden.

Die Regelungen nach § 290 Abs. 2 HGB konkretisieren, wann vom Vorliegen eines beherrschenden Einflusses auszugehen ist. Für die Konsolidierungspflicht von Gesellschaften ist künftig die Möglichkeit einer Beherrschung ausreichend. Auf die tatsächliche Ausübung kommt es nicht an.

#### 4.2 Einbeziehungspflicht von Zweckgesellschaften

Von besonderer Bedeutung ist die vorgenannte Neuerung für die Einbeziehungspflicht von Zweckgesellschaften (Special Purpose Entities) in den Konzernabschluss. Dabei handelt es sich um Unternehmen mit einem engen, genau definierten Ziel der Unternehmenstätigkeit, deren Gründung in der Praxis häufig der außerbilanziellen Durchführung bestimmter Sachverhalte bzw. Geschäfte dient. Wenn bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen aus dem Unternehmen dem Mutterunternehmen zuzurechnen sind, hat eine Einbeziehung in den Konzernabschluss zu erfolgen (§ 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB).

#### 4.3 Konkretisierung der faktischen Befreiungsmöglichkeit von der Konzernrechnungslegungspflicht

Die Neuregelung nach § 290 Abs. 5 HGB stellt klar, dass ein Mutterunternehmen dann von der Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses nach den HGB-Regelungen befreit ist, wenn es ausschließlich über Beteiligungen an Tochterunternehmen verfügt, die gemäß § 296 HGB nicht konsolidierungspflichtig sind.

#### 4.4 Möglichkeit zur Aufstellung befreiender Konzernabschlüsse

Um die Besserstellung kleinerer gegenüber größeren Minderheiten in § 291 HGB aufzuheben, wird der Minderheitenschutz für Gesellschafter, deren Anteile weniger als 10 % des Grundkapitals betragen, dahingehend eingeschränkt, dass diese Minderheiten zukünftig der Befreiung nicht mehr zwingend zustimmen müssen.

In § 292 HGB erfolgt eine Einschränkung dergestalt, dass Konzernabschlüsse eines Mutterunternehmens aus einem Drittstaat in der Regel nur dann befreiende Wirkung entfalten können, wenn der Abschlussprüfer dieses Konzernabschlusses bei der Wirtschaftsprüferkammer in Deutschland eingetragen ist.

#### 4.5 Erhöhung der einschlägigen Größenkriterien

Die in § 293 HGB geregelten Größenkriterien, die eine Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht bewirken, sofern zwei der drei Kriterien an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen erfüllt werden, werden ab dem Jahr 2008 angehoben.

Größenkriterien bei Anwendung der Bruttomethode		
	§ 293 Abs. 1 Nr. 1 HGB a.F.	§ 293 Abs. 1 Nr. 1 HGB
Bilanzsumme	19,272 Mio. EUR	23,100 Mio. EUR
Umsatzerlöse	38,544 Mio. EUR	46,200 Mio. EUR
Anzahl der Arbeitnehmer	250	250

Größenkriterien bei Anwendung der Nettomethode		
	§ 293 Abs. 1 Nr. 2 HGB a.F.	§ 293 Abs. 1 Nr. 2 HGB
Bilanzsumme	16,060 Mio. EUR	19,250 Mio. EUR
Umsatzerlöse	32,120 Mio. EUR	38,500 Mio. EUR
Anzahl der Arbeitnehmer	250	250

Darüber hinaus wird ausdrücklich festgelegt, dass § 267 Abs. 4 Satz 2 HGB auch für den Konzernabschluss gilt, d.h., dass bei einer Umwandlung oder Neugründung die Rechtsfolgen bereits eintreten, wenn die genannten Voraussetzungen am ersten auf die Umwandlung bzw. Neugründung folgenden Abschlussstichtag erfüllt sind.

#### 4.6 Abschaffung der Buchwertmethode und Ausnahmen von der Zeitwertbewertung

Das derzeit für die Kapitalkonsolidierung von Tochterunternehmen im Rahmen der Vollkonsolidierung gemäß § 301 HGB bestehende Wahlrecht zwischen der Buchwertmethode und der Neubewertungsmethode wird aufgehoben. Zukünftig ist nach § 301 Abs. 1 HGB ausschließlich die Neubewertungsmethode zulässig.

Nach § 301 HGB sind grundsätzlich alle im Zuge der Erstkonsolidierung (erstmalig) in den Konzernabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten mit ihrem jeweiligen beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Explizit ausgenommen von der Zeitwertbewertung im Zuge der Erstkonsolidierung sind Rückstellungen, die nach § 253 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 HGB zu bewerten sind, sowie latente Steuern, deren Bewertung sich nach § 274 Abs. 2 HGB richtet.

#### 4.7 Einheitlicher Aufrechnungszeitpunkt und Einräumung einer Anpassungsfrist

Auch die Wahlrechte in § 301 HGB a.F. bezüglich des Zeitpunkts, der der Kapitalaufrechnung zugrunde gelegt wird, werden abgeschafft, so dass die Kapitalaufrechnung zwingend zu dem Zeitpunkt vorzunehmen ist, an dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist (§ 301 Abs. 2 HGB).

Sofern die entsprechenden Wertansätze zu diesem Zeitpunkt noch nicht endgültig bestimmt werden können, ist es zulässig, in den auf den Zeitpunkt der Erstkonsolidierung, d.h. Kapitalaufrechnung, folgenden zwölf Monaten eine Anpassung vorzunehmen (§ 301 Abs. 2 HGB).

Ist ein Unternehmen erstmalig zur Konzernrechnungslegung verpflichtet, sind die Wertansätze zum Zeitpunkt der Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konzernabschluss maßgebend, wenn das Unternehmen nicht erst in dem betreffenden Geschäftsjahr Tochterunternehmen geworden ist (§ 301 Abs. 2 HGB). Gleiches gilt im Fall der erstmaligen Einbeziehung eines Tochterunternehmens, das bisher aufgrund von § 296 HGB nicht konsolidiert wurde.

#### 4.8 Änderungen hinsichtlich der Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung

Die Saldierungsmöglichkeit positiver und negativer Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung nach § 301 HGB a.F. wird aufgehoben. Ebenso entfällt die Unterscheidung des bilanziellen Ausweises eines passivischen Unterschiedsbetrags in Abhängigkeit von seinem bilanziellen Charakter.

Nach § 301 Abs. 3 HGB hat entweder ein Ausweis als Geschäfts- oder Firmenwert auf der Aktivseite der Bilanz oder auf der Passivseite der Bilanz als "Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung" zu erfolgen.

#### 4.9 Abschaffung der Interessenzusammenführungsmethode

Eine weitere Einschränkung der derzeit bestehenden Alternativen und Annäherung an die Normen der IFRS liegt in der Abschaffung der Pooling-of-Interests-Methode. Folglich ist künftig zwingend die Erwerbsmethode anzuwenden.

#### 4.10 Latente Steuern

Die Neuerungen des § 306 HGB folgen den konzeptionellen Änderungen des § 274 HGB. Nach § 306 HGB erfolgt eine Abgrenzung latenter Steuern nicht mehr nur auf erfolgswirksame, sondern auf alle aus Konsolidierungsmaßnahmen resultierenden sich ausgleichenden Differenzen zwischen handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen. Nur Differenzen aus dem erstmaligen Ansatz eines Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. eines passivischen Unterschieds-

betragen sind explizit von der Steuerabgrenzung ausgenommen. Das Gleiche gilt für so genannte outside basis differences; diese sind explizit nicht Gegenstand der Steuerabgrenzung.

Anders als § 274 HGB sieht § 306 HGB eine Ansatzpflicht sowohl für die aktiven als auch die passiven latenten Steuern vor. Hierbei erfolgt der Ausweis der Beträge in Übereinstimmung mit der einzelgesellschaftlichen Rechnungslegung (§ 274 HGB) entweder unsaldiert unter den eigenständigen Bilanzposten oder saldiert. Zudem dürfen die Posten nach § 306 HGB mit den Posten nach § 274 HGB zusammengefasst werden.

#### 4.11 Einfügung einer Regelung zur Währungsumrechnung

Durch § 308a HGB wird erstmals eine Vorschrift zur Umrechnung von auf fremde Währung lautenden Abschlüssen in das HGB integriert. Die Umrechnung der Aktiv- und Passivpositionen der Bilanz erfolgt mit dem Devisenkassamittelkurs am Konzernbilanzstichtag; lediglich der Umrechnung des Konzerneigenkapitals werden historische Kurse zugrunde gelegt. Die Umrechnung der Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung sowie damit auch des Jahresergebnisses wird mit dem Durchschnittskurs vorgenommen. Der Ausweis einer sich ergebenden Umrechnungsdifferenz erfolgt innerhalb des Konzerneigenkapitals nach den Rücklagen als ‚Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung‘. Scheidet ein Tochterunternehmen teilweise oder vollständig aus dem Konsolidierungskreis aus, wird der Posten in entsprechender Höhe erfolgswirksam aufgelöst.

#### 4.12 Änderung der Behandlung eines Geschäfts- oder Firmenwerts

Der Geschäfts- oder Firmenwert ist künftig als Vermögensgegenstand zu interpretieren und nach § 309 Abs. 1 HGB ausschließlich planmäßig über seine voraussichtliche Nutzungsdauer, die bei einer Überschreitung von fünf Jahren gesondert im Anhang zu erläutern ist, sowie bei Bedarf darüber hinaus außerplanmäßig abzuschreiben.

Damit entfallen die beiden Alternativen der Behandlung eines Geschäfts- oder Firmenwerts durch quotale Abschreibung in Höhe von mindestens 25 % in jedem folgenden Geschäftsjahr oder durch erfolgsneutrale Verrechnung mit den Rücklagen.

#### 4.13 Änderungen bei der Behandlung assoziierter Unternehmen

In § 312 HGB wird die Kapitalanteilmethode aufgehoben. Anteile an assoziierten Unternehmen (bzw. nicht vollkonsolidierten Tochterunternehmen sowie nicht quotale konsolidierten Gemeinschaftsunternehmen) sind demnach ausschließlich nach der Buchwertmethode in den Konzernabschluss einzubeziehen, wobei die bisherige Anschaffungskostenrestriktion aufgehoben wird (§ 312 Abs. 1 HGB).

Analog zur Vollkonsolidierung erfolgt die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts des anteiligen Eigenkapitals für die Equity-Bewertung nach § 312 Abs. 3 HGB zwingend zu dem Zeitpunkt, zu

dem das Unternehmen assoziiertes Unternehmen geworden ist, um auch hier eine Vereinheitlichung der handelsrechtlichen Konzernrechnungslegung zu erreichen. Ausgenommen von der Zeitwertbewertung sind die Rückstellungen sowie die latenten Steuern. Eine Anpassung ist innerhalb der auf den Erstkonsolidierungszeitpunkt folgenden zwölf Monate erlaubt, wenn zum Zeitpunkt des Anteilserwerbs die Wertansätze noch nicht endgültig ermittelt werden können.

#### 4.14 Erweiterung der Angabepflichten im Konzernanhang

Aus dem BilMoG resultieren weit reichende Änderungen der Angaben im Konzernanhang. Neben den Anpassungen, die in Analogie zur Veränderung der einzelgesellschaftlichen Anhangangaben erfolgen, sind auch konzernspezifische Neuerungen vorgesehen.

So sind z.B. Angaben zu nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften sowie finanziellen Verpflichtungen des Mutterunternehmens und der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen, soweit diese Informationen für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns notwendig sind (§ 314 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 2a HGB), aufzunehmen.

#### 4.15 Veränderungen der Lageberichterstattung

Im Rahmen der Lageberichterstattung ist gemäß § 315 Abs. 2 HGB auch auf die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Prozess der Konzernrechnungslegung einzugehen, sofern das Mutterunternehmen oder eines der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d HGB ist.

### 5. Inkrafttreten der Neuregelungen

Die Regelungen des EGHGB sehen vor, dass – sofern das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt – die Neuerungen durch das BilMoG erstmals im Geschäftsjahr 2010 zur Anwendung gelangen (Art. 66 Abs. 3 EGHGB). Lediglich die Befreiung von der Pflicht zur Buchführung nach § 241a HGB i.V.m. § 242 Abs. 4 HGB sowie die veränderten Größenkriterien des § 267 HGB sowie des § 293 HGB gelten nach Art. 66 Abs. 1 EGHGB bereits ab dem Geschäftsjahr 2008. Art. 66 Abs. 2 EGHGB sieht die Anwendung bestimmter Regelungen bereits ab dem Geschäftsjahr 2009 vor.

Allerdings erlaubt Art. 66 Abs. 3 Satz 6 EGHGB, dass die Neuregelungen insgesamt bereits auch erstmals auf das nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahr angewandt werden dürfen. Hierauf ist dann im Anhang hinzuweisen.

Bei der erstmaligen Anwendung der HGB-Normen i.d.F. des BilMoG auf den Jahresabschluss brauchen die im HGB kodifizierten und sich aus den GoB ergebenden Stetigkeitsvorschriften nicht beachtet zu werden. Zudem müssen die Vorjahreszahlen bei der erstmaligen Anwendung der geänderten Vorschriften nicht angepasst werden (Art. 67 Abs. 8 EGHGB). Hierauf ist im

Anhang hinzuweisen. Ergänzende Übergangsvorschriften zur Anwendung einzelner Regelungen sowie zur Handhabung bestimmter einmaliger Umstellungseffekte finden sich in Art. 67 EGHGB.

## 6. Änderungen des Publizitätsgesetzes

Die Änderungen des PubLG folgen im Wesentlichen aus den Reformen des HGB. Gleichzeitig erfolgt eine Ausweitung bestimmter Publizitätspflichten zum Zweck einer Gleichbehandlung von kapitalmarktorientierten Unternehmen, die unter die Regelungen des PubLG fallen, mit den kapitalmarktorientierten Gesellschaften nach HGB. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Änderungen im PubLG:

Regelungsinhalt	Regelungsgrundlage
Verpflichtung kapitalmarktorientierter Unternehmen zur Erstellung eines Anhangs, einer Kapitalflussrechnung sowie eines Eigenkapitalspiegels	§ 5 Abs. 2a PubLG
Wegfall des Konzepts der einheitlichen Leitung; alleinige Geltung des Konzepts des "beherrschenden Einflusses"	§ 11 PubLG
Verpflichtung kapitalmarktorientierter Mutterunternehmen zur Aufstellung des Konzernabschlusses (einschließlich Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel) innerhalb von vier Monaten mit Ausnahmeregelung	§ 13 PubLG
Anwendung der auf das HGB Bezug nehmenden Änderungen des PubLG korrespondierend mit der erstmaligen Anwendung der entsprechenden HGB-Normen	§ 22 PubLG



## 7. Änderungen des Aktiengesetzes

Die Änderungen des AktG basieren zum Teil auf den Änderungen des HGB. Zudem sehen die Änderungen eine deutliche Aufwertung einzelner Kontrollmechanismen im Bereich des Aufsichtsrats vor. Wesentliche Änderungen führt nachstehende Tabelle auf:

Regelungsinhalt	Regelungsgrundlage
Beschränkung des Rückkaufs eigener Aktien auf das ausschüttungsfähige Vermögen	§ 71 Abs. 2 AktG
Bei kapitalmarktorientierten Unternehmen verfügt mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung	§ 100 Abs. 5 AktG
Veränderungen bei der Zuständigkeit sowie der Zusammensetzung eines Prüfungsausschusses	§ 107 AktG
Stützung des Aufsichtsratsvorschlags zur Wahl des Abschlussprüfers auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses bei kapitalmarktorientierten Unternehmen	§ 124 Abs. 3 AktG
Inhaltliche Erweiterung der Erklärung zum Corporate Governance Kodex um eine Begründung der Abweichungen sowie Ausdehnung des Kreises der zur Abgabe der Erklärung verpflichteten Unternehmen	§ 161 AktG
Erweiterte Berichtspflicht des Abschlussprüfers gegenüber dem Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss	§ 171 Abs. 1 AktG
Verbot der Abführung ausschüttungsgesperrter Beträge	§ 301 AktG

## 8. Fazit

Einzelne Erleichterungs- und Deregulierungsmaßnahmen sind vorzeitig bereits ab dem nach dem 31.12.2007 beginnenden Geschäftsjahr anzuwenden. Ihre volle Wirksamkeit entfalten die Reformen des BilMoG ab dem Jahr 2010. Bilanzierung und Abschlussprüfung werden dann mit einer veränderten Rechnungslegung und einem in einzelnen Grundfesten umfassend reformierten rechtlichen Rahmen konfrontiert.

Die Neuerungen durch das BilMoG führen zu einem Paradigmenwechsel in der Rechnungslegung und in einigen Teilen auch zu einer Abkehr von den bisherigen Grundsätzen der Rechnungslegung. Vor dem Hintergrund der Aufwertung der Rechnungslegung im internationalen Vergleich und der stärkeren Betonung der Informationsfunktion ist die Reform durch das BilMoG zu begrüßen. Im kommenden Jahr wird sich in der Praxis zeigen, inwieweit die konkrete Umsetzung der Fülle an neuen Bewertungsregelungen im Rechnungslegungsalltag problemlos vorstättengeht. Auch wenn die Regelungen des EGHGB hier zunächst Klarheit suggerieren, bleiben im konkreten Fall einzelne Punkte und deren Umsetzung offen.

Neben dem Umfang der neuen Regelungen verlangt die Tiefe einzelner Änderungen eine zeitnahe und intensive Diskussion der handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften in den betroffenen Unternehmen. Der Blick in die Praxis offenbart oftmals, dass sich insbesondere der deutsche Mittelstand der Herausforderungen, denen er sich im Zusammenhang mit dem BilMoG stellen muss, noch nicht in vollem Umfang bewusst ist.

weitere Informationen unter [www.kleeberg-bilmog.de](http://www.kleeberg-bilmog.de)